

G e s e t z

vom
mit dem das NÖ.Hauskehrrichtabfuhrgesetz
ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel.

Das NÖ.Hauskehrrichtabfuhrgesetz, LGBl.Nr.9/1952,
in der Fassung des § 243 Z.2 der NÖ.Abgabenordnung,
LGBl.Nr.142/1963, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 17 ist folgender § 17a einzufügen:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 17a

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten
Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungs-
strafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu be-
sorgen."